

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Mensch-Computer-Interaktion, M.Sc.
Hochschule: Wilhelm Büchner Hochschule - Private Fernhochschule
Darmstadt
Standort: Darmstadt
Datum: 29.09.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule betont auf Seite 1 des Selbstevaluationsberichts, dass „in den Studiengängen [...] insbesondere die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen (KMK) und die Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und Modularisierung von Studiengängen (KMK) umgesetzt“ werden. Der Akkreditierungsrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die genannten Vorgaben mit der Reform des deutschen Akkreditierungssystems zum 01.01.2018 außer Kraft getreten sind. Grundlage für die gemäß § 9 Abs. 2 HRG von den Ländern zu gewährleistenden „Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse[n] und [der] Möglichkeit des Hochschulwechsels“ ist seitdem eine Akkreditierung nach den Vorgaben des Studienakkreditierungsstaatsvertrags sowie der Studienakkreditierungsverordnung des jeweiligen Bundeslands. Da in der Begutachtung ansonsten die

neue Rechtsgrundlage angewendet wurde, sieht der Akkreditierungsrat keinen weiteren Handlungsbedarf.